

Rahmenhygienekonzept für Open Air Gottesdienste

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

3G

gültig in Berlin, Brandenburg, Sachsen

Stand: 23. November 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Die Hygieneregeln und die Zutrittsregelungen werden mit der Einladung zum Gottesdienst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten.

1.3 Alle Teilnehmenden weisen ein negatives Testergebnis vor bzw. sind genesen oder geimpft. Die verantwortliche Person (s. unter 2.2) kontrolliert bei dem Zutritt die entsprechende Nachweise und vermerkt dies.

1.4 Die Höchstzahl der an einem Gottesdienst Teilnehmenden an einem Ort richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erforderlichen Abständen der Personen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebeten, sich in der mitgeteilten Weise (telefonisch, per Mail, Eintrag in eine Liste (analog oder digital)) anzumelden, um die Einhaltung der Zahl der Teilnehmenden sicherzustellen; vgl. u. 6.

1.5. Zwischen mehreren Gottesdiensten am selben Ort wird genug Zeit eingeplant, um beim Zusammenkommen und Auseinandergehen Schlangenbildungen und Gedränge auszuschließen. Zu- und Abgänge zum Ort des Gottesdienstes sind ggf. klar markiert und in einem „Einbahnstraßensystem“ organisiert.

2. Abstand der Besucherinnen und Besucher

2.1 Wenn die medizinische Maske (in Brandenburg: die FFP2-Maske ohne Ausatemventil) auch am Platz getragen wird, kann auf einen Mindestabstand verzichtet werden. Ansonsten beträgt der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

2.2 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung der Regeln und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

2.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3. Kontakthygiene

3.1 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion bei Zutritt wird gewährleistet.

3.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

3.3 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

4. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (in Brandenburg FFP2-Maske ohne Ausatemventil). Diese Pflicht gilt nicht bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Mund und Nase. Am Platz kann bei Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern zur nächsten Person (außer bei Hausstandsgemeinschaften) die Maske abgenommen werden.

5. Gesang

5.1 Gemeindegesang ist mit Maske möglich. Es werden Liedblätter ausgegeben, die nicht von Hand zu Hand weitergereicht werden.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland von 3 gilt folgendes:

-> Der Gemeindegesang ist auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Vorwarnstufe gilt folgendes:

-> Der Gemeindegesang ist auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland von 6 gilt folgendes:

-> Es findet kein Gemeindegesang statt.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Überlastungsstufe gilt folgendes:

-> Es findet kein Gemeindegesang statt.

5.2 Bei Chorgesang (ohne Maske) sind alle Sängerinnen und Sänger entweder geimpft oder genesen (2G-Regelung). Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland von 6 gilt folgendes:

-> Chorgesang findet nicht statt.

-> Bei dem liturgischen Gesang wird eine Obergrenze von 4 Beteiligten nicht überschritten.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Überlastungsstufe gilt folgendes:

-> Chorgesang findet nicht statt.

-> Bei dem liturgischen Gesang wird eine Obergrenze von 4 Beteiligten nicht überschritten.

5.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich, wenn alle Mitwirkenden entweder geimpft oder genesen sind (2G-Regelung). Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland von 6 gilt folgendes:

-> Wenn die Mitwirkung eines Chores oder von Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 4 Beteiligten nicht überschritten.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Überlastungsstufe gilt folgendes:

-> Wenn die Mitwirkung eines Chores oder von Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 4 Beteiligten nicht überschritten.

6. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen) aufgeführten Angaben umfasst.

Um die Kontaktnachverfolgung und einen begrenzten Zutritt zu ermöglichen, werden die Teilnehmenden vorab in geeigneter Weise gebeten, sich zum Gottesdienst anzumelden, vgl. o. 1.4. Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Kontaktdaten übermittelt, die dann in die Anwesenheitsdokumentation aufgenommen werden. Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Nur Berlin: Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert (vgl. dazu Teilnehmendenkarte Berlin Zusatz Testpflicht, unter [https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-](https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html)

[empfehlungen.html](#) abzurufen). Die Dokumentation wird für die Dauer von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird diese gelöscht oder vernichtet.